

Beglaubigte Abschrift

148 C 247/18



Verkündet am 18.07.2019

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer
Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336
München,

gegen

Frau [Redacted], 52156 Monschau,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted]
[Redacted], 51063 Köln,

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 27.06.2019
durch die Richterin [Redacted]

für Recht erkannt:

1. Die beklagte Partei wird verurteilt, an die klagende Partei 1.715,00 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.10.2016 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden der beklagten Partei auferlegt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um urheberrechtliche Ansprüche in Zusammenhang mit dem öffentlichen Zugänglichmachen dreier Episoden aus der 3. Staffel der TV-Serie [REDACTED] (im Folgenden: Werk) in einer sog. „Internet-Tauschbörse“ via Filesharing. Das Werk wurde im deutschen sog. „Free TV“ erstmalig ab März [REDACTED] ausgestrahlt. An ihm wirkten namhafte Schauspieler wie [REDACTED] mit. Neben zahlreichen Nominierungen hat die TV-Serie, von der inzwischen sieben Staffeln erschienen sind, mehr als 40 Preise erhalten. Dieses Jahr geht die achte Staffel in Produktion.

Die Klägerin wertet auf Grundlage eines Ermächtigungsvertrages vom [REDACTED] die der [REDACTED] zustehenden exklusiven Rechte u.a. an dem streitgegenständlichen Werk aus und ist insbesondere ermächtigt, diese im Prozesswege im eigenen Namen geltend zu machen (s. Anlage K1, dort Ziff. II, auf deren weiteren Inhalt Bezug genommen wird). Die von ihr mit der Überwachung von Internet-Tauschbörsen beauftragte „ipoque GmbH“ stellte fest, dass die drei Episoden [REDACTED]

[REDACTED] des streitgegenständlichen Werks am 20.11.2013 zwischen [REDACTED] Uhr und [REDACTED] Uhr von Nutzern eines Filesharing-Netzwerks jeweils unter der IP-Adresse [REDACTED] anderen Nutzern zum Download angeboten worden sei (s. Anlagen K2 und K3). Nach Durchführung des Auskunfts- bzw. Gestattungsverfahrens vor dem Landgericht Köln (Az.: LG Köln 202 O 226/13) ordnete der Internetprovider diese IP-Adresse dem Internetanschluss der Beklagten zu.

Mit Schriftsatz vom [REDACTED].2013 ließ die Klägerin die Beklagte daraufhin abmahnen (s. Anlage K4-1), die daraufhin eine Unterlassungserklärung abgab. Zudem zahlte sie am [REDACTED] sowie am [REDACTED] zwei „Lästigkeitsprämien“ in Höhe von 200,00 € und 100,00 € an die klagende Partei.

Die Klägerin ist der Ansicht, auf Grundlage einer gewillkürten Prozesstandschaft aktivlegitimiert zu sein.

Sie behauptet, dass die Ermittlungen der „ipoque GmbH“ wie auch die Zuordnung der IP-Adresse zu dem Internetanschluss der Beklagten zutreffend seien und bestreitet mit Nichtwissen, dass die Beklagte die Tauschbörse nicht gestartet habe.

Die klagende Partei ist der Ansicht, ihr stehe ein Schadensersatzanspruch in Höhe von – ursprünglich – mindestens 1.500,00 € gegen die beklagte Partei zu. Vorliegend habe es sich um bekannte, aufwändig und kostenintensiv produzierte Bild-

Tonaufnahmen gehandelt. Hierzu führt sie u.a. aus, dass Lizenzen regelmäßig 50% bis 70% des Nettoverkaufspreises betragen, wobei eine TV-Folge in Downloadportalen regelmäßig 2,99 € koste. Hieraus ergebe sich zunächst eine einfache Lizenz in Höhe von 1,26 € bis 1,76 €. Es könne davon ausgegangen werden, dass auf Grundlage der streitgegenständlichen Rechtsverletzung 400 weitere Nutzer auf das Werk hätten zugreifen können. Hieraus ergebe sich sogar ein Schadensersatzanspruch in Höhe von (2,52 € x 400, also) mehr als 1.008,00 € je Werk. Ihre vorgerichtlichen Vergleichsangebote entfalteten keinerlei Selbstbindungswirkung. Zudem verkenne die Beklagte ihrer Ansicht nach, dass es nicht um eine Tauschhandlung im Zweipersonenverhältnis gehe, sondern um mittäterschaftliche Begehung.

Mit dem Mahnbescheid vom [REDACTED] hatte die klagende Partei zunächst Zahlung von 1.500,00 € Schadensersatz sowie weiterer 6,00 € Abmahnkosten verlangt. Nachdem die Beklagte – wie ausgeführt – nochmals 100,00 € zahlte, beantragte die klagende Partei nach Abgabe des Verfahrens an das hiesige Gericht am 14.06.2018 zunächst, die beklagte Partei zur Zahlung von 1.406,00 € zu verurteilen. Nach Entdecken eines Rechenfehlers bei Beantragung des Mahnbescheides korrigierte sie den Forderungsbetrag mit Schriftsatz vom 11.06.2019 erneut und beantragt nunmehr,

die Beklagtenseite zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 1.415,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 28.10.2016 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie rügt Verjährung und Verwirkung des streitgegenständlichen Schadensersatzanspruchs und trägt hierzu vor, dass sie nach ihrer ersten Zahlung bis Dezember 2016, also fast zwei Jahre lang, nichts mehr in dieser Angelegenheit gehört habe. Auch das Mahnverfahren sei für Jahre nicht weiter betrieben worden. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur 10jährigen Verjährungsfrist sei nicht nachvollziehbar. Auch die im Mahnbescheid noch enthaltenen 6,00 € Abmahnkosten seien verjährt.

Die beklagte Partei ist ferner der Auffassung, die klagende Partei sei nicht aktivlegitimiert, da aus dem als Anlage K1 vorgelegten Vertrag nur eine gewillkürte

Prozessstandschaft folge, die dem Deutschen Recht indessen fremd und damit unzulässig sei. Die Richtigkeit der Ermittlung der IP-Adresse und der Beauskunftung ihres Internetanschlusses bestreitet sie mit Nichtwissen. Von der klagenden Partei erstellte Computerausdrucke seien nicht geeignet, den erforderlichen substantiierten Vortrag zum konkreten Rechtsverstoß zu ersetzen. Darüber hinaus bestreitet sie auch die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung. Sie habe damals angeblich illegal ein Werk heruntergeladen, was man heute indes unter Nutzung legaler Plattformen und gegen Entgelt rechtmäßig so dürfe. Diese Handlungen seien zweifelsfrei vergleichbar. Die Tauschbörse habe sie nicht gestartet.

Insbesondere wendet sich die beklagte Partei gegen die von der klagenden Partei vorgenommene Schadensermittlung und führt hierzu aus, die von der klagenden Partei angegebenen Lizenzpreise mögen allenfalls für aktuelle Serienstaffeln gelten. Im Übrigen bestreitet sie die von der klagenden Partei dargestellte Lizenzierungspraxis mit Nichtwissen. Die Erstausstrahlung der streitgegenständlichen Staffel habe am [REDACTED] begonnen, im deutschen „Free-TV“ sei diese bereits seit dem [REDACTED] gestartet. Die Staffel sei mehrfach wiederholt worden und könne im Internet vollständig für 14,99 € legal erworben werden, weshalb der anteilige Preis für drei Folgen bei lediglich 3,75 € liege, auf Grundlage der Zahlen der klagenden Partei bei (3 x 2,99 € =) 8,97 €. Dies entspreche dem erlittenen Schaden der klagenden Partei. Seinerzeit habe die gesamte Staffel auf DVD schätzungsweise 19,90 € gekostet. Der Schaden bestehe allein in den Einnahmen, die der klagenden Partei entgangen seien, weil sie das Werk angeblich illegal heruntergeladen habe. Tauschbörsennutzer wollten ferner nicht als gewerbliche Anbieter auftreten. Die 1.500,00 € seien weit überzogen, die klagende Partei habe sich daran festhalten zu lassen, dass sie mit der Abmahnung noch lediglich 875,00 € gefordert habe. Marktwert und Lizenzschaden könnten zwischenzeitlich nicht gestiegen, sondern müssten umgekehrt gefallen sein. Heute interessiere die Staffel nur noch „eingefleischte Fans“, dieser sei außerdem durch nachfolgende Staffeln und Serien der Rang abgelaufen worden. Maximal seien 200,00 € je Titel angemessen, so auch der BGH in seiner Entscheidung vom 12.05.2016 (I ZR 48/15). Der Annahme höherer Schadensbeträge durch die Rechtsprechung liege nichts anderes als die völlige Unkenntnis von und fehlerhafte Einordnung der technischen Abläufe hinsichtlich sog. Tauschbörsen zugrunde. Hierzu lässt die Beklagte ausführen, die heruntergeladene Datei werde nicht Vorlage für unzählige weitere Kopien, sondern lediglich für eine einzige weitere Kopie, da jeder Download nur gleichzeitig einen Upload zur Folge habe. Eigentlicher Urheberrechtsverletzer sei derjenige, der die Tauschbörse gestartet habe, schon seitdem habe eine Vielzahl von Nutzern auf das Werk zugreifen können. Hätte die Beklagte die Tat überhaupt begangen, hätte sie nur eine einzige konkrete Zugriffsmöglichkeit eröffnet. Ohne die angebliche Rechtsverletzung hätte das Werk des vorherigen Urheberrechtsverletzers immer noch zum Abruf durch eine Vielzahl

potentieller Nutzer zur Verfügung gestanden. Mit dem nächsten Download hätte das von ihr vermeintlich wieder hochgeladene Werk nicht mehr zur Verfügung gestanden, sondern wäre durch den mit dem Folge-Download verbundenen erneuten Upload ersetzt worden. Ein zu schnell oder verkehrsunsicher fahrender Pkw stelle im Straßenverkehr auch nur eine potentielle Unfallquelle dar, während Schadensersatz jedoch erst dann verlangt werden könne, wenn es konkret zu einem Unfall gekommen sei. Sie bestreitet außerdem mit Nichtwissen, dass die Produktionskosten höher gewesen seien als bei Musikalben und führt hierzu aus, Fernsehserien würden als Massenprodukte üblicherweise relativ kostengünstig produziert. Zudem teilten sich die Kosten auf mehrere Folgen auf.

Zuletzt ist die beklagte Partei der Auffassung, die klagende Partei habe ihre Teilzahlungen nicht auf die Abmahnkosten anrechnen dürfen, da Kosten in der geltend gemachten Höhe von ursprünglich 215,00 € nicht entstanden seien und die Abmahnung allenfalls den Ansatz einer 0,3er Geschäftsgebühr rechtfertige.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den weiteren Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist auch begründet.

I.

Der klagenden Partei steht gegen die beklagte Partei ein Anspruch auf Zahlung von 1.715,00 € gemäß § 97 Abs. 2 UrhG i. V. mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 6, 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG nebst Zinsen in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu, nachdem letztere das streitgegenständliche Werk über den von ihr unterhaltenen Internetanschluss in einer sog. Internet-Tauschbörse Dritten zum Download angeboten hat.

Hierzu im Einzelnen:

1.

Die klagende Partei ist aktivlegitimiert, da sie zwar nicht Inhaberin der (verletzten) exklusiven Rechte an dem streitgegenständlichen Werk ist, aber von der

Rechteinhaberin im Wege einer gewillkürten Prozessstandschaft zur Wahrnehmung von deren Rechte ermächtigt wurde (s. Anlage K1). Dass die [REDACTED] Inhaberin ausschließlicher Nutzungsrechte ist, steht zwischen den Parteien außer Streit. Entgegen der Auffassung der beklagten Partei ist die gewillkürte Prozessstandschaft dem deutschen Prozessrecht zudem keineswegs fremd, geschweige denn unzulässig (instruktiv hierzu etwa BeckOK ZPO/Hübsch, 32. Ed. 1.3.2019, ZPO § 51 Rn. 46 ff.). Deren Voraussetzungen liegen auch vor, da die [REDACTED] die Klägerin ausdrücklich zur Durchsetzung von u.a. Schadensersatzansprüchen ermächtigt hat und die Klägerin hieran auch ein eigenes (wirtschaftliches) Interesse hat, da ihr für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die (physischen) Verwertungsrechte u.a. an dem streitgegenständlichen Werk zustehen. Damit geht die unentgeltliche Verbreitung des streitgegenständlichen Werks über Online-Tauschbörsen mittelbar (auch) zu ihren Lasten. Unbillige Benachteiligungen zulasten der beklagten Partei gehen hiermit nicht einher.

2.

Die beklagte Partei ist auch passivlegitimiert, nachdem die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen über den von ihr betriebenen Internetanschluss erfolgten und sie die zu ihren Lasten streitende tatsächliche Täterschaftsvermutung nicht widerlegt hat.

Das streitgegenständliche Werk wurde im Sinne der §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG öffentlich über den Internetanschluss der Beklagten zugänglich gemacht. Zwar hat die beklagte Partei, was zulässig ist, da weder das eine noch das andere in ihren Wahrnehmungsbereich fällt, die ordnungsgemäße Ermittlung der klägerseitig angegebenen IP-Adresse sowie deren Zuordnung zu ihrem Internetanschluss mit Nichtwissen bestritten (§ 138 Abs. 4 ZPO). Gleichwohl steht auf Grundlage des Ermittlungsergebnisses zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die insgesamt drei Episoden der 3. Staffel der TV-Serie „[REDACTED]“ über den Internetanschluss der Beklagten Dritten zugänglich gemacht wurden. Insofern genügt wie auch sonst eine Überzeugung, die vernünftigen Zweifeln schweigen gebietet, ohne sie umgekehrt völlig auszuschließen (vgl. BGH, Urteil vom 11.06.2015 – I ZR 19/14 –, Rn. 40 nach beck-online – Tauschbörse I, a.a.O., Rn. 40 m.w.N.). Die Richtigkeit des Ermittlungs- und Zuordnungsergebnisses ist vorliegend dadurch indiziert, dass innerhalb eines zeitlichen Abstandes von rd. 36 Minuten unter derselben IP-Adresse drei verschiedene Werke mit jeweils individuellem Hashwert jeweils zweimal erfasst wurden und diese IP-Adresse ausnahmslos dem Internetanschluss der Beklagten zugeordnet wurden. Damit liegen im Ergebnis (mindestens) drei voneinander unabhängige Ermittlungsvorgänge vor, die jeweils in der Beauskunftung des Internetanschlusses der Beklagten resultierten. Bei dieser Sachlage liegt es

außerhalb jeder mathematischen Wahrscheinlichkeit, dass die von der Klägerin eingesetzte Ermittlungsfirma bei der Beobachtung dreier unterschiedlicher Werke insgesamt sechsmal die falsche IP-Adresse ermittelt und noch dazu der Internetprovider der Beklagten für diese IP-Adresse sechsmal fälschlich den Internetanschluss der Beklagten benannt haben soll. Entgegen der Ansicht der beklagten Partei ist der Vortrag der klagenden Partei zudem nicht deshalb unsubstanziert, weil sie die dieser vorgeworfenen Rechtsverletzungen in der Anspruchsbegründung tabellarisch aufgelistet hat. Deren Inhalt erschließt sich unschwer aus sich selbst heraus und erhöht vielmehr die Übersichtlichkeit des klägerischen Vortrags. Durch die einleitende Formulierung „*Das PFS hat vorliegend folgende Verletzungsdaten ermittelt*“ (s. S. 9 der Anspruchsbegründung, ähnlich S. 10 bzgl. der Einzelübersichten) wird zudem der konkrete Einzelfallbezug unmissverständlich hergestellt.

Die beklagte Partei ist auch als Täterin der streitgegenständlichen Rechtsverletzung anzusehen. Zwar trägt die klagende Partei nach den allgemeinen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast für die Täterschaft des beklagten Anschlussinhabers. Wurde die streitgegenständliche Rechtsverletzung aber über dessen Internetanschluss begangen, spricht nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (s. nur Urteil vom 27.07.2017 - I ZR 68/16 - Ego-Shooter, Rn. 11 ff. nach beck-online) eine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft des Anschlussinhabers. Etwas anderes kommt nur dann in Betracht, wenn sein Internetanschluss zur Tatzeit nicht hinreichend gegen einen Drittzugriff gesichert war oder er diesen bewusst einem oder mehreren Dritten zur Nutzung überlassen hatte. Ist dies der Fall, hat er im Rahmen der ihn dann treffenden sekundären Darlegungslast jedoch umfassend und nachvollziehbar dazu vorzutragen, ob und welche anderen Personen zur Tatzeit freien Zugang zu dem Internetanschluss hatten und ob diese nach ihren Interessen, Kenntnissen und Fähigkeiten, nach ihrem Nutzerverhalten sowie in zeitlicher Hinsicht nicht lediglich theoretisch, sondern tatsächlich konkret als Täter in Frage kommen. Insofern hat der Anschlussinhaber entsprechende Nachforschungen anzustellen und deren Ergebnis mitzuteilen. Zudem hat er anzugeben, wie er selbst das Internet nutzt und ob er auf seinen internetfähigen Endgeräten Filesharing-Software bzw. das streitgegenständliche Werk vorgefunden hat.

Diesen Anforderungen wird der Vortrag der beklagten Partei nicht gerecht. Ihre einzige Verteidigung besteht in der Leugnung der Tat sowie der Behauptung, die Tauschbörse „nicht gestartet“ zu haben. Damit ist nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar, dass ein Dritter ernsthaft an ihrer statt als Täter der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen in Betracht kommen könnte.

3.

Die öffentliche Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Werks erfolgte auch rechtswidrig, da sie ohne Zustimmung der Rechteinhaber erfolgte.

4.

Die beklagte Partei handelte auch schuldhaft, indem sie entgegen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verkannte, nicht zur Nutzung des streitgegenständlichen Werks durch Zugänglichmachen via Internet-Tauschbörse berechtigt zu sein. Umstände, die gegen ein schuldhaftes Handeln der beklagten Partei sprechen könnten, sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

5.

Nach allem steht der klagenden Partei gegen die beklagte Partei ein Anspruch auf Zahlung eines Lizenzschadensersatzes in tenorierter Höhe gemäß § 97 Abs. 2 UrhG zu.

Die Höhe des nach § 97 Abs. 2 UrhG zu erstattenden Schadens richtet sich nach den Grundsätzen zur sog. Lizenzanalogie. Dabei hat der Tatrichter die Höhe der zu zahlenden Lizenzgebühr gemäß § 287 ZPO unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls nach seiner freien Überzeugung zu bemessen (vgl. BGH Urteil vom 29.04.2010 – I ZR 68/08 – Restwertbörse I; Ur. v. 11.06.2015 – I ZR 19/14 – Tauschbörse I). Es ist schon von daher nicht entscheidend, ob der Rechtsinhaber das streitgegenständliche Werk überhaupt lizenzieren wollte. Vielmehr hat der Rechtsverletzer auch dann Schadensersatz in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr zu leisten, wenn schlechthin undenkbar erscheint, dass der Rechteinhaber einer Nutzung zugestimmt hätte oder dass er selbst überhaupt bereits gewesen wäre, für die von ihm rechtswidrig vorgenommene Nutzung eine Vergütung zu zahlen (st. Rspr., vgl. BGH GRUR 1993, 55 – Tchibo/Rolux II; BGH NJW-RR 1995, 1320 f.; LG Köln, Urteil vom 01.03.2018 – 14 S 30/17). Entgegen der Ansicht der beklagten Partei ist daher irrelevant, ob Tauschbörsennutzer womöglich nicht als gewerbliche Anbieter auftreten möchten. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Gerichts wie auch des Landgerichts Köln (s. bspw. Ur. v. 08.03.2018 - 14 S. 28/17) begründet das öffentliche Zugänglichmachen eines urheberrechtlich geschützten Films über sog. Internettauschbörsen jedenfalls regelmäßig einen Schadensersatzanspruch in Höhe von mindestens 400,00 € je Werk, wobei sowohl ein Über- wie auch ein Unterschreiten dieses Rahmens möglich ist (s. etwa Urteil des LG Köln vom 17.05.2018, Az. 14 S 32/17 = BeckRS 2018, 24263, Rn. 38 nach beck-online, wonach 1.000,00 € Lizenzschadensersatz bei einem Filmwerk nicht übersetzt seien).

Dies vorausgeschickt ist vorliegend ein Lizenzschadensersatzanspruch in beantragter Höhe von 1.715,00 € als angemessen anzusehen. Erstens kann es entgegen der Ansicht der beklagten Partei bereits nicht darauf ankommen, welche Einnahmen der klagenden Partei durch einen illegalen Download anstelle des legalen Erwerbs der drei Serienfolgen entgangen sind, sodass die von ihr aufgestellten Berechnungen und Preisvergleiche mit DVD-Boxen und Downloadportalen hinfällig sind. Wie ausgeführt ist vielmehr entscheidend, welche Lizenz sie (fiktiv) dafür hätte zahlen müssen, dass Werk unentgeltlich einer unbestimmten Anzahl von Interessenten anbieten zu dürfen. Vergleichsmaßstab ist im Ausgangspunkt der Lizenznehmer und nicht der Käufer. Der Kern des Vorwurfs besteht zudem gerade nicht im illegalen Download, sondern im unberechtigten Anbieten zum Download durch Dritte. Zweitens ist es die Beklagte, die das Wesen des Filesharings verkennt, wenn sie – unsubstanziert – behauptet, jedem Downloadvorgang stünde nur ein einziger Uploadvorgang gegenüber. Träfe ihre Annahme zu, wäre die Existenz von Mehrfachermittlungen, mit denen (nicht nur) das erkennende Gericht in ständiger Praxis und nicht unerheblicher Häufung immer wieder konfrontiert ist, denklogisch nicht zu erklären. Das gilt auch für den hiesigen Fall, nachdem jede der drei Folgen jeweils zweimal über den Internetanschluss der Beklagten erfasst wurde. Hinzu kommt, dass der Vortrag der Beklagten in sich widersprüchlich ist, wenn sie einerseits für sich in Anspruch nimmt, dass nur ein einziger weiterer Nutzer von ihr Daten hätte beziehen können, während das Werk „aufgrund des Uploads des vorherigen Urheberrechtsverletzers in der Tauschbörse zum Abruf durch eine Vielzahl ... potentieller Nutzer zur Verfügung gestanden“ haben soll (so S. 7 der Klageerwiderung = Bl. 53 GA). Was nämlich für den „vorherigen Rechtsverletzer“ gilt, dass muss auch für sie gelten, wenn und weil beide dieselbe Filesharing-Software verwenden. Drittens kann sich die Beklagte nicht mit Erfolg auf einen Vergleich mit zu schnell fahrenden/verkehrsunsicheren Pkw als auch mit der Nutzung legaler Downloadportale berufen. Um einerseits im Bild der beklagten Partei zu bleiben, ist es durch das widerrechtliche öffentliche Zugänglichmachen der streitgegenständlichen Dateien via Internettauschbörse nämlich bereits zu einem „Unfallereignis“ gekommen, denn indem sie diese öffentlich Dritten anbot, hat sie bereits die ausschließlichen Nutzungs-/Verwertungsrechte der [REDACTED] (bzw. der klagenden Partei) verletzt und darüber hinaus deren Absatzchancen verringert. Dass man andererseits einen unentgeltlichen widerrechtlichen Vorgang nicht mit der legalen und insbesondere entgeltlichen Nutzung von Downloadportalen gleichstellen kann, bedarf an sich keiner vertieften Ausführungen. Neben der Frage der Rechtmäßigkeit unterscheiden sich die beiden Verhaltensweisen nicht zuletzt dadurch, dass sich nur der Nutzer einer Tauschbörse unbefugt anmaßt, das Werk Dritten anzubieten, ohne die hierzu erforderlichen Rechte erworben zu haben, während der Nutzer eines legalen Downloadportals

ordnungsgemäß zum Eigenkonsum erwirbt. Selbst wenn letzterer in der Folge unrechtmäßig Kopien erstellen und verbreiten sollte, so ließe dies nicht den in der Nutzung von Online-Tauschbörsen liegenden Unrechtsgehalt entfallen. Viertens kann entgegen der Auffassung der Beklagten gerade nicht davon ausgegangen werden, dass der Marktwert der streitgegenständlichen TV-Produktion bzw. von deren dritter Staffel zwischenzeitlich gesunken sei, weil die nachfolgenden Staffeln letzterer bzw. andere TV-Serien ersterer insgesamt „den Rang abgelaufen“ hätten. Dass vielmehr ein unverändert hohes Interesse an der Serie besteht, wird nämlich anschaulich dadurch belegt, dass dieses Jahr die inzwischen achte Staffel derselben produziert wird. Aber selbst wenn die Annahme der Beklagten zuträfe, hätte dies ein (fiktiver) Lizenznehmer seinerzeit noch nicht wissen können und eine dementsprechend höhere Lizenzgebühr für die damals hochaktuelle Produktion gezahlt. Umgekehrt ist vielmehr anspruchserhöhend zu berücksichtigen, dass die streitgegenständliche Rechtsverletzung im November 2013 und somit zu einem Zeitpunkt stattfand, als die dritte Staffel des Werks noch überhaupt nicht im deutschen sog. „Free TV“ ausgestrahlt worden war. Unstreitig wurde diese dort erstmalig erst ab März ██████ gezeigt. Damit erfolgte die Rechtsverletzung noch vor Beginn der eigentlichen Verwertungsphase des Werks, wodurch die Absatzchancen der klagenden Partei bzw. der ██████ in besonders hohem Maße reduziert wurden. Erfahrungsgemäß besteht die höchste Nachfrage nach einem Werk um dessen Veröffentlichungszeitpunkt herum, sodass dann aber auch die Gefahr am größten ist, dass sich das interessierte Publikum dieses via Online-Tauschbörse verschafft, anstatt es auf legalem Wege zu erwerben. Soweit die Beklagte fünftens darauf verweist, der BGH habe in seiner Entscheidung vom 12.05.2016 (I ZR 48/15 – Everytime we touch) entschieden, dass der Schadensersatz je Titel nur 200,00 € betrage, übersieht sie, dass diese vorliegend nicht einschlägig ist. Dort ging es nicht um Filmwerke, sondern um einen aus mehreren Titeln bestehenden Tonträger. Dass eine TV-Serie kostengünstiger als eine Musik-CD produziert werden könne, hat die Beklagte dabei nur pauschal und somit in unerheblicher Weise behauptet. Dies ist auch fernliegend, bedenkt man, dass Musikdateien lediglich aus einer Tonspur bestehen, während Filmwerke zusätzlich noch über eine Bilderfolge als wesensprägendem Element verfügen. Sechstens ist durch die vorgerichtliche Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs in Höhe von 875,00 € auch keine der Geltendmachung eines höheren Schadens entgegenstehende „Selbstbindung“ der klagenden Partei eingetreten. In der Abmahnung vom ██████.2013 (dort: S. 4) heißt es vielmehr ausdrücklich, dass die Klägerin *„(i)m Interesse einer außergerichtlichen Erledigung der Angelegenheit bereit (sei), die Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in Höhe von EUR 875,00 zu akzeptieren“*. Darin liegt schon aus Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers (§§ 133, 157 BGB) lediglich ein – von der beklagten Partei allerdings nicht angenommenes – Vergleichsangebot, aber kein verbindlicher „Verzicht“ der Klägerin auf darüber hinausgehende Beträge,

zumal dies den Abschluss eines Erlassvertrages (§ 397 BGB) vorausgesetzt hätte, woran es vorliegend mangels übereinstimmender Willenserklärungen ebenfalls fehlt.

Nach allem gibt der Vortrag der beklagten Partei keinen Anlass, von den eingangs dargelegten Grundsätzen zur Schadensbestimmung abzuweichen. Gründe, den Lizenzschaden für eine einzelne Folge einer TV-Serie grundsätzlich geringer zu bemessen als bei einem (Kurz-)Film, sind nicht ersichtlich. TV-Serien erfreuen sich einer vergleichbar hohen Beliebtheit wie Filme. Letztlich unterscheiden sie sich von diesen nur durch ihre Unterteilung in selbstständige „Einheiten“ (den einzelnen Staffeln und Folgen) und durch ihre regelmäßig und nicht nur ausnahmsweise auf mehrere Jahre angelegte Produktion in Form aufeinander aufbauender Staffeln. Bei der streitgegenständlichen Episode handelt es sich zudem um den Teil einer überaus erfolgreichen TV-Serie, was schon allein daran ersichtlich ist, dass sie Bestandteil der immerhin 3. von aktuell sieben Staffeln derselben ist. Unstreitig wurde die Serie ferner mit mehr als 40 Preisen ausgezeichnet. Wie ausgeführt erfolgte die streitgegenständliche Rechtsverletzung noch vor Beginn der kommerziellen Verwertung des Werks, sodass ihr ein besonders hohes Schadensverursachungspotenzial innewohnt. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass es bei aus mehreren Staffeln bestehenden Serien zu Synergieeffekten kommen kann. Wer die erste(n) Staffel(n) kennt, interessiert sich regelmäßig ebenso für nachfolgende, wer erst bei einer jüngeren Staffel auf die Serie aufmerksam wird, möchte auch die Vorgeschichte, also die vorausgehende(n) Staffel(n) kennenlernen. Damit besteht anders als beispielsweise bei einem TV-Film ein langfristig gesteigertes Interesse an dem Gesamtwerk auch über den Veröffentlichungszeitpunkt einzelner Teile desselben hinaus. Infolgedessen ist letztendlich insbesondere wegen der öffentlichen Zugänglichmachung des Werks vor dessen Verwertungsphase ein Wert von 600,00 € je Episode als angemessen anzusehen, woraus sich ein Gesamtschadensersatzanspruch in Höhe von 1.800,00 € ergibt. Hierauf sind jedoch die Teilzahlungen der Beklagten mit einem Betrag von 85,00 € anzurechnen, woraus der zugesprochene Betrag von 1.715,00 € resultiert.

Entgegen der Ansicht der Beklagten hat darüber hinaus eine Anrechnung nicht zu erfolgen, da die klagende Partei berechtigt war, die weiteren 215,00 € auf die Abmahnkosten anzurechnen. Insbesondere hat die beklagte Partei keine dem entgegenstehende Tilgungszweckbestimmung erklärt, indem sie undifferenziert „zur Klaglosstellung“ (2. Überweisung vom 12.12.2016 = Bl. 57 GA) bzw. ohne Angabe eines Verwendungszwecks (1. Überweisung vom 21.02.2014 = Bl. 135 GA) an die Klägerin leistete. Der Klägerin stand auch ein Anspruch in Höhe von 215,00 € gemäß § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG in der Fassung vom 01.10.2013 zu. Inhaltlich entspricht die Abmahnung vom 16.12.2013 (Anlage K 4-1) den Vorgaben von § 97a Abs. 2 S. 1,

Abs. 3 UrhG. Sie war auch zur Abmahnung berechtigt, nachdem die Beklagte wie ausgeführt drei Episoden der TV-Serie [REDACTED] unbefugt Dritten via Filesharing zum Download angeboten hatte (s.o.). Die sog. „Deckelung“ des § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG, die den Gegenstandswert des vorprozessual geltend gemachten Unterlassungsanspruchs auf maximal 1.000,00 € gegenüber Verbrauchern festschreibt, ist ebenfalls gewahrt. Der Ansatz einer 1,3er Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG ist nicht unangemessen (vgl. LG Köln, Urteil vom 27.01.2010 – 28 O 241/09 – beck-online). Insbesondere hat die beklagte Partei bereits nicht behauptet, dass die jetzigen Prozessbevollmächtigten lediglich mit der Abfassung eines Schreibens „einfacher Art“ beauftragt gewesen seien. Nur dann ist jedoch der Anwendungsbereich von Nr. 2301 VV RVG seinem Wortlaut zufolge überhaupt erst potentiell eröffnet.

6.

Der Anspruch auf die Nebenforderung (Zinsen ab dem 28.10.2016) im tenorierten Umfange folgt aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 2 Nr. 4, 288 Abs. 1 BGB. Verzug trat vorliegend infolge der deliktischen Verletzung urheberrechtlich geschützter Nutzungs- und Verwertungsrechte gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB auch ohne das Erfordernis einer verzugsbegründenden Mahnung ein (vgl. Urteil des OLG Köln vom 07.08.2015 – 1 U 76/14 –, Rn. 45, abrufbar über Rechtsprechungsdatenbank NRW).

7.

Entgegen der Ansicht der beklagten Partei ist der Schadensersatzanspruch der klagenden Partei weder verjährt noch verwirkt.

a)

Zutreffend hat die Beklagte erkannt, dass für den Anspruch nach § 97 Abs. 2 UrhG nicht die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB gilt, sondern analog § 102 S. 2 UrhG gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung des BGH die 10jährige Frist des § 852 BGB. Vorliegend wäre Verjährung also frühestens im Jahr 2023 eingetreten.

Soweit die Beklagte die Nachvollziehbarkeit der Erwägungen des BGH in seinem Urteil vom 12.05.2016 (I ZR 48/15 – Rn. 93 ff. nach beck-online – Everytime we touch) in Frage stellt, verkennt sie, dass sich Delikts- und Bereicherungsrecht nicht gegenseitig ausschließen und dass der Lizenzschaden folglich sowohl deliktsrechtlich als Schadenersatzanspruch wie auch bereicherungsrechtlich geltend gemacht werden kann, wenn und weil der Rechtsverletzer auf Kosten des Rechtsinhabers in Höhe der ersparten Lizenzgebühr bereichert ist.

b)

Die beklagte Partei kann sich auch nicht mit Erfolg auf Verwirkung berufen. Ausweislich der Anlagen K4-8 (datierend auf den [REDACTED]) einerseits und K4-9 (vom [REDACTED] mag es zwar sein, dass sich die klagende Partei während dieses gut 1 ½ jährigen Zeitraumes nicht an die Beklagte gewandt hatte wie auch zwischen der Einleitung des Mahnverfahrens Ende November [REDACTED] und der Abgabe an das hiesige Gericht im Juni 2108 wieder ein entsprechend länger Zeitraum liegt. In der bloßen Untätigkeit des Gläubigers liegt aber gerade kein für die Annahme von Verwirkung genügendes Umstandsmoment (vgl. etwa BGH Urteil vom 15.12.2017 – V ZR 275/16 – = BeckRS 2017, 143987, Rn. 22 nach beck-online). Dass sich die klagende Partei insbesondere mit der ersten „Lästigkeitsprämie“ in Höhe von 200,00 € nicht zufrieden gab, konnte die Beklagte überdies ohne Weiteres auf Grundlage des Schriftsatzes vom [REDACTED] (Anlage K 4-8) erkennen, mit dem die klagende Partei einen um die 200,00 € reduzierten Betrag von ihr einforderte.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 S. 3, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Trotz anteiliger Klagerücknahme um 100,00 € gegenüber dem Mahnbescheid waren die Kosten vollständig der beklagten Partei gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO aufzuerlegen. Zahlungen die innerhalb des Mahnverfahrens erfolgen, führen nicht zur Erledigung, sondern lediglich zum Entfall des Klageanlasses, sodass die Entscheidung über die Kosten insoweit auf Grundlage der vorstehend genannten Vorschrift zu erfolgen hat (vgl. *Althammer* in: *Zöller, Zivilprozessordnung*, 32. Aufl. 2018, § 91a ZPO, Rn. 58). Mithin bestimmt sich die Kostentragungspflicht nach billigem Ermessen, wobei der bisherige Sach- und Streitstand zu berücksichtigen ist. Dem entspricht es vorliegend, die Kosten auch insoweit der beklagten Partei aufzuerlegen, weil der klagenden Partei – wie ausgeführt – ursprünglich ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.800,00 € sowie ein Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 215,00 € zustand, die die Beklagte durch die Teilzahlung vom 12.12.2016 lediglich anteilig getilgt hat.

Der Streitwert wird auf bis 2.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Kostengrundentscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600,00 EUR und der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln oder dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Köln oder dem Landgericht Köln eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

C) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder

das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Köln

